

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 22.6.2009
KOM(2009) 305endgültig

2007/0099/COD

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe c EG-Vertrag
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den
Vorschlag für eine**

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrs (Neufassung)**

**ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe c EG-Vertrag
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den
Vorschlag für eine**

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrs (Neufassung)**

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 251 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe c EG-Vertrag gibt die Kommission eine Stellungnahme zu den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen ab. Die Kommission nimmt im Folgenden zu den vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen Stellung.

2. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 23. Mai 2007
(Dokument KOM(2007) 265 endg. – 2007/0099(COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 12. März 2008

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 21. Mai 2008

Übermittlung des geänderten Vorschlags: 13. Juni 2008

Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts: 9. Januar 2009

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung: 23. April 2009

3. ZIEL DES VORSCHLAGS

Ziel des von der Kommission am 23. Mai 2007 angenommenen Vorschlags ist die Festlegung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs. Der Vorschlag ersetzt zwei Verordnungen über den Zugang zum Markt für Güterkraftverkehrsunternehmen und eine Richtlinie des Rates, mit der bestimmte Beförderungen von der Genehmigung ausgenommen werden. Er bezweckt unter anderem eine bessere Durchsetzbarkeit der Kabotage im Güterkraftverkehr durch eine deutlichere Fassung der betreffenden Begriffsbestimmung.

4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Nach mehrmonatigen Verhandlungen unter tschechischer Präsidentschaft haben sich Parlament und Rat in zweiter Lesung auf einen Kompromiss geeinigt, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs Kabotage. Die Kommission kann den vom Europäischen Parlament zur Bestätigung der Einigung in zweiter Lesung angenommenen Kompromissänderungen zustimmen.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie vorstehend ausgeführt.